

Benutzungssatzung für die Überlassung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde Parthenstein

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2003 (SächsGVBL. Seite 55) und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs.KAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBL Seite 502) zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.06.2002 (SächsGVBL. Seite 205) hat der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein in seiner Sitzung am 23.04.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Geregelt wird die Bereitstellung nachfolgender Räumlichkeiten nach Maßgabe dieser Bestimmungen für gemeindliche, wissenschaftliche, künstlerische, jugendpflegerische, private und sonstige gemeinnützige Veranstaltungen.

- Kulturraum OT Klinga
- Rentnertreff OT Klinga
- Rentnertreff OT Großsteinberg
- Rentnertreff OT Grethen
- Heimatstube OT Pomßen
- Aufenthaltsraum der Freiwilligen Feuerwehr OT Klinga
- Aufenthaltsraum der Freiwilligen Feuerwehr OT Grethen
- Aufenthaltsraum der Freiwilligen Feuerwehr OT Großsteinberg
- Aufenthaltsraum der Freiwilligen Feuerwehr OT Pomßen
- Probenraum der Gitarrengruppe OT Pomßen, Schulstraße 6

§ 2 Grundsätzliches

- (1) Die Räumlichkeiten stehen grundsätzlich der Gemeinde Parthenstein und ihren Nachfolgeeinrichtungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
- (2) Soweit diese Belange keiner Beeinträchtigung unterliegen, können die Räumlichkeiten für gemeindliche, wissenschaftliche, künstlerische, jugendpflegerische, private und sonstige gemeinnützige Veranstaltungen genutzt werden.
- (3) Für gewerbliche Zwecke werden in der Regel keine Räumlichkeiten vergeben. Eine Überlassung für politische und parteiinterne Veranstaltungen ist nicht zulässig.
- (4) Diese Benutzungsordnung gilt nicht für die Überlassung von Schulturnhallen für sportliche Zwecke.
Verantwortlich für die Überlassung von Räumlichkeiten ist der jeweilige Mitarbeiter im Amt. Die Gemeinde Parthenstein behält sich vor, die Nutzung abzulehnen, wenn die Betreibung des jeweiligen Gebäudes nicht gewährleistet ist und/oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit der Gebäude gefährden.
- (5) Für private Veranstaltungen werden die Räumlichkeiten in der Regel ab 18.00 Uhr oder an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen zur Verfügung gestellt. Sonderabsprachen sind möglich.
- (6) Die Räumlichkeiten dürfen nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden.
- (7) Die Überlassung der Räumlichkeiten durch den Nutzer an Dritte ist nicht gestattet.

§ 3 Antragstellung/Nutzungsvertrag

- (1) Der Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten muss spätestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung beim zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Parthenstein, Große Gasse 1 in 04668 Parthenstein schriftlich gestellt werden.
- (2) Aus dem Antrag müssen der Nutzungszweck und Nutzungszeiten hervorgehen.
- (3) Die Antragstellung kann formlos erfolgen.
- (4) Die Überlassung wird durch einen schriftlichen Nutzungsvertrag geregelt. Der im Nutzungsvertrag vereinbarte Nutzungszweck ist bindend.
- (5) Der Antragsteller wird mit Vertragsabschluss zur Einhaltung der Benutzungsordnung verpflichtet.

§ 4 Benutzungszeit

- (1) Die Räumlichkeiten dürfen nur in der genehmigten Zeit genutzt werden. Bei Überschreitung der vereinbarten Überlassungszeit werden zusätzlich Kosten in Höhe von 15,00 € je Stunde fällig. Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räumlichkeiten mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt und gereinigt sind.
- (2) Bei Änderung der Nutzungszeit oder Rücktritt hat der Nutzer die Gemeinde Parthenstein rechtzeitig zu informieren (siehe auch § 10 (3) dieser Benutzungssatzung).

§ 5 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass nur die überlassenen Räumlichkeiten betreten werden. Die Überlassung schließt das Recht ein, die notwendigen Nebenräume wie Treppen, Flure, Küchen und Toiletten zu benutzen.
- (2) Gebäude und Anlagen des Nutzungsobjektes sowie die Ausstattung sind schonend und sachgemäß zu benutzen.
- (3) Die Festlegungen der Polizeiverordnung sind einzuhalten. Nachbarschaftliche Rechte dürfen nicht verletzt werden.
- (4) Die Aufbewahrung der Garderobe obliegt dem Nutzer. Die Gemeinde Parthenstein übernimmt keine Haftung.
- (5) Parkplätze werden nicht gestellt.
- (6) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten grundsätzlich untersagt.
- (7) Speisen und Getränke dürfen grundsätzlich nur mit Genehmigung nach § 6 (1) dieser Benutzungsordnung in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten und verzehrt werden.
- (8) Die Veränderung der Aufstellung von Tischen und Stühlen sowie die Benutzung vorhandener technischer Anlagen sind rechtzeitig mit verantwortlichen Mitarbeitern abzustimmen.
- (9) Vom Nutzer eingebrachte Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung angebracht werden. Der Nutzer hat sie nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, er haftet für eventuell hierdurch entstandene Beschädigungen. Ersatzansprüche des Nutzers wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.
Es ist in allen Räumen untersagt, Nägel oder dergleichen in Böden, Wände und Decken einzuschlagen.
- (10) Werbung jeglicher Art ist grundsätzlich unzulässig.
Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Parthenstein. Bekanntmachungen dürfen nach Vereinbarung mit der Gemeinde Parthenstein angebracht werden. Es darf in der Bekanntmachung für Veranstaltungen nicht der Eindruck erweckt werden, dass es sich um Veranstaltungen der Gemeinde Parthenstein handelt.

§ 6 Genehmigungen

- (1) Der Nutzer hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu erwirken und die ihm auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zu erfüllen.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderlichen Genehmigungen der Urheber einzuholen.
Er hat die Gemeinde Parthenstein von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung gegen die Gemeinde Parthenstein geltend gemacht werden.

§ 7 Ordnungsbehördliche Vorschriften

- (1) Der Nutzer hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften – insbesondere die Vorschriften für den Brandschutz – zu beachten.
- (2) Bei Filmvorführungen sind daneben auch die Vorschriften des Sicherheitsfilmgesetzes und bei öffentlichen Versammlungen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes zu beachten.
- (3) Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen z.B. die Gestellung einer Feuersicherungswache, gefordert, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Nutzers.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die festgesetzte Besucherhöchstzahl einzuhalten. Für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen, haftet der Nutzer.
- (2) Die Verkehrswege müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein.
- (3) Dekorationen (Vorhänge, Kulissen u.s.w.) müssen nach DIN 4102 schwer entflammbar sein.

§ 9 Haftung und Sicherheit

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Reparaturkosten, die durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer der Veranstaltung im Zusammenhang mit der Nutzung verursacht werden.
Die Haftung gilt einschließlich Beschädigung an Gebäuden, Räumlichkeiten und Freiflächen, die nicht ausdrücklich im Nutzungsvertrag als Nutzungsgegenstand verankert sind, aber im Zusammenhang mit der Veranstaltung frequentiert werden.
Die Gemeinde Parthenstein ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.
- (2) Die Gemeinde Parthenstein haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer, seinem Personal oder den Teilnehmern der Veranstaltung entstehen. Von Schadenersatzansprüchen Dritter hat der Nutzer die Gemeinde Parthenstein freizustellen. Dies gilt nicht für die der Gemeinde Parthenstein obliegende Verkehrssicherungspflicht am Grundstück und am Gebäude.

§ 10 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung von Räumlichkeiten nach § 1 erhebt die Gemeinde Parthenstein Entgelt, soweit nicht nach § 11 dieser Benutzungsordnung eine kostenfreie Überlassung erfolgt.
- (2) Die Erhebung der Entgelte erfolgt nach Tarifen A und B.

Tarif A:

- Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine der Gemeinde Parthenstein zur Durchführung von Festen und Feierlichkeiten, die den vereinsinternen Charakter übersteigen (öffentlichkeitswirksam) und bei denen eine Teilnehmergebühr (Eintrittsgeld) erhoben wird.

Tarif B:

- Veranstaltungen, die ausschließlich privaten Charakter tragen.

Die Höhe des Entgeltes ist in den Anlagen 1 und 2 festgelegt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Benutzungssatzung.

Mit dem Entgelt ist die Überlassung des Raumes einschließlich der Nutzung der erforderlichen Nebenräume bis zur Höchstdauer der vereinbarten Überlassungszeit abgegolten.

- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages.

Eine Rückzahlung des Nutzungsentgeltes wird bei begründetem Rücktritt der Gemeinde Parthenstein und bei rechtzeitigem Rücktritt des Nutzers geleistet.

Bei Rücktritt des Nutzers nach Abschluss des Nutzungsvertrages wird das Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € für den Vertragsabschluss in Rechnung gestellt.

§ 11 Kostenfreie Überlassung

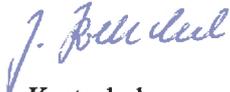
Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Einrichtungen werden kostenfrei überlassen an:

- Gemeinnützigen Vereinen der Gemeinde Parthenstein für Veranstaltungen, die ausschließlich vereinsinternen Zwecken, der Schulung oder der Weiterbildung dienen.
- Die Grundschule der Gemeinde Parthenstein für sportliche Veranstaltungen der Schulkinder.
- Veranstaltungen im Rahmen der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätten der Gemeinde Parthenstein (Sport- und Spielveranstaltungen, Elternabende u.s.w.)
- Veranstaltungen von Schülerwettbewerben
- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendhilfe gemeinnützig tätig sind, zur Durchführung von Kinder- und Jugendveranstaltungen.
- Ämter und Einrichtungen der Gemeinde Parthenstein zur Durchführung von Veranstaltungen, für die keine Teilnehmergebühr erhoben wird.
- Den Gemeinderat und seinen Gremien zur Durchführung ihrer Sitzungen.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Parthenstein, 24.04.2003



Jürgen Kretschel
Bürgermeister

